



GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE BENUTZUNG DES STÄDTISCHEN NATURFREIBADES AM OBERSEE

Vom 28. April 2021

Die Stadt Füssen erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung für das städtische Naturfreibad am Obersee:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung des städtischen Naturfreibades werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. In diesen Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.
- (2) Werden im Einzelfall Leistungen notwendig, für die in dieser Satzung Gebühren nicht festgesetzt sind, so werden Gebühren entsprechend der erbrachten Leistung nach vergleichbaren Gebührensätzen festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührensschuld entsteht für alle Personen mit dem Betreten des Naturfreibades oder der Inanspruchnahme der dortigen Einrichtungen.
- (2) Gebührenfrei bleiben die ausschließliche Benutzung der Toilettenanlagen und die ausschließliche Inanspruchnahme des Gastronomiebetriebes (Kiosk). Dies gilt nicht, wenn dazu auch die Bade- bzw. sonstigen Freizeiteinrichtungen benutzt werden.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit, Gebührenentrichtung

- (1) Die Eintrittsgebühren sind beim Passieren des Eingangs (Kassenbereichs), Gebühren für 10er- und Saisonkarten sind bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit ihrer Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührensschuldner.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.



§ 4 Geltungsdauer und Ausweispflicht

- (1) Tageskarten und eingelöste Einzeltageskarten der Zehnerkarten gelten für eine einmalige Aufenthaltsdauer, längstens bis zum Betriebsschluss des (Ein-)Lösetages.
- (2) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für abhandengekommene oder nicht benutzte Eintritts- oder Saisonkarten werden die Gebühren nicht erstattet. Wird der Badebetrieb aus besonderen Gründen vorübergehend oder vor Saisonende geschlossen oder eingeschränkt, kann keine Gebührenentschädigung beansprucht werden.
- (3) Saisonkarten gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Dauerkarten sind nicht übertragbar. Dauerkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (4) Bei Gebührenerhöhungen während des jeweiligen Geltungszeitraums bleiben die Dauerkarten bis zum Ende des jeweiligen Geltungszeitraumes gültig.

§ 5 Gebühren

- (1) An Gebühren werden erhoben:

	Tageskarte	Abendkarte ¹	10er Karte ²	Saisonkarte
Kinder bis einschl. 6 Jahre/ Begleitpersonen von Schwerbehinderten (Merkmal B)	Frei	Frei	Frei	Frei
Kinder/Jugendliche bis 17 Jahre	2,00 €	1,00 €	18,00 €	42,50 €
Erwachsene	3,50 €	2,50 €	31,50 €	62,00 €
Senioren ³ & Bedürftige ⁴	3,00 €	2,00 €	27,00 €	52,00 €
Familien				
2 Erwachsene + eigene Kinder	8,00 €	7,00 €	72,00 €	139,00 €
1 Erwachsener + eigene Kinder	4,50 €	3,50 €	40,50 €	79,00 €
Gruppenkarte ab 10 Personen je Person	1,30 €	0,80 €		

- (2) Die Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

¹ Abendkarte ab 17:00 Uhr

² 10er-Karte = 9 plus 1 gratis

³ Senioren = ab 65. Lebensjahr

⁴ siehe § 6



(3) Die Familiendauerkarten werden an der Kasse im Naturfreibad auf den jeweiligen Familiennamen ausgestellt. Zur Familie im Sinne dieser Satzung gehören die Ehegatten bzw. Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und deren Kinder bis zum vollendeten 17. Lebensjahr.

(4) Bei missbräuchlicher Verwendung der Dauerkarte wird diese sofort eingezogen.

§ 6

Sonstige Gebührenermäßigungen

(1) Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 % und darüber, haben die für Jugendliche (§ 5 Abs.1) festgesetzten Gebühren zu bezahlen. Schwerbehinderte Jugendliche mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 % und darüber, haben die für Kinder (§ 5 Abs. 1) festgesetzten Gebühren zu bezahlen. Diese Regelung gilt analog auch für den Erwerb von Abend-, 10er- und Saisonkarten. Begleitpersonen von Behinderten haben unter der Voraussetzung freien Eintritt, dass ein entsprechender Eintrag im Behindertenausweis vermerkt ist.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt auch für Schüler, Auszubildende, Studierende, Freiwilligendienste (BuFDi, FSJ, FÖS bzw. EVS), Inhabern der Jugendleiter-Card, Ehrenamtskarte, ab 18. Lebensjahr, Empfänger von Leistungen nach SGB II und XII sowie nach § 1 AsylbLG, wenn die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis nachgewiesen und sonst glaubhaft gemacht werden kann (Ausweis, Bestätigung usw.)

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Füssen, 28. April 2021

STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister